

VERWALTUNGSVEREINBARUNG

XX/2020

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

– Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes –

diese vertreten durch das

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,

vertreten durch die

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt,

vertreten durch das

**Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg;
endvertreten durch die Amtsleiterin Mareike Bodsch**

– im Folgenden WNA genannt –

und

**der Gemeinde Niedernberg,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Jürgen Reinhard**

- im Folgenden „**Gemeinde Niedernberg**“ genannt -

wird folgende Vereinbarung über den Bodentransport

und die Spielplatzverlegung

geschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

§1 Vorbemerkung

§2 Gegenstand der Vereinbarung

§3 Rechtsnachfolge

§4 Schlussbestimmungen und Unterschriften

§1 Vorbemerkung

Das WNA plant den Neubau der Staustufe Obernau. Hierzu wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Der öffentlich ausgelegte Plan für den Neubau sieht eine Baustraße auf Niedernberger Flur zur Versorgung und Entsorgung der Baustelle vor. Bei den Bauarbeiten für den Neubau der Staustufe Obernau fallen große Mengen von Bodenaushub an, die abtransportiert werden müssen. Die Gemeinde Niedernberg hat ein öffentliches Interesse, dass der Erdaushub möglichst über die Bundeswasserstraße abgefahren wird.

Nahe der geplanten Trasse für die Baustraße liegt der gemeindliche Spielplatz Tannenwald. Die Gemeinde und das WNA Aschaffenburg haben ein Interesse, den gemeindlichen Spielplatz an eine andere Stelle zu verlegen.

Diese Vereinbarung enthält die von den Parteien gefundenen einvernehmlichen Regelungen für den Bodentransport über die Baustraße und die Spielplatzverlegung.

§2 Gegenstand der Vereinbarung

Folgende Punkte werden vereinbart, sofern der Planfeststellungsbeschluss dahingehend keine anderen Regelungen rechtsverbindlich festlegt:

§2 (1) Bodentransport

- Mindestens 50% des abzutransportierenden Bodenaushubes werden garantiert über die Wasserstraße abgefahren. Über die Ausschreibung der Baumaßnahme wird die WSV versuchen, diesen Anteil noch weiter zu erhöhen. Der Erfüllungsgrad dieser Zusage bezieht sich auf die gesamte Ausbaustufe 1.

- Der Nachweis erfolgt quartalsweise über das Begleitscheinverfahren und kann bei begründeten Zweifeln von der Gemeinde auch dazwischen eingesehen werden.

- 75 % des Bodenmaterials für die Verfüllung der alten Kammer in Ausbaustufe II wird über die Wasserstraße angefahren.

1. Trassenführung der Baustraße

Die vom WNA im Planfeststellungsverfahren beantragte Trassenführung der Baustraße wird auf der linken Mainseite über eine circa 2,7 km lange Wegstrecke (2 km innerhalb der WSZ IIIA und 0,7 km in der WSZ II), teilweise über das bereits vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz an die Landstraße MIL 38 und über einen Knotenpunkt an die Bundesstraße B469 angebunden. Die Gemeinde Niedernberg stimmt dieser Trassenführung zu.

2. Anliegernutzung der Baustraße

- Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an der Baustraße zu liegen kommen, können die Anliegernutzung der Baustraße beantragen, wenn ein anderer Zugang zum jeweiligen Flurstück während der Nutzungszeit durch die WSV nicht möglich ist. Ist der Zugang zum jeweiligen Flurstück durch zumutbare Umwege erreichbar, besteht kein Recht auf Nutzung der Baustraße.

Grundstückseigentümer beantragen die verkehrliche Anliegernutzung der Baustraße unter Nennung des betroffenen Flurstücks sowie ggf. vorhandener Pächter. Die WSV wird den Antrag prüfen und bei Erfüllung der vorgenannten Voraussetzung eine Zustimmung, die bei Nutzung mitzuführen ist, aussprechen.

3. Verkehrslenkende Maßnahmen

- Das WNA stellt durch verkehrslenkende Maßnahmen (Verkehrszeichen, Absperrungen, Verkehrsleitsystem, etc.) sicher, dass der durch die im Zusammenhang mit dem Bau der neuen Schleuse Obernau entstehende Verkehr (Werksverkehr, Zulieferverkehr, Personenverkehr von Dienstleistern, etc.) über die Baustraße und nicht über die Römerstraße oder den Stadtweg abgewickelt wird. Das WNA nimmt diese Beschränkungen in seine Leistungsbeschreibung für Ausschreibungen und die abzuschließenden Verträge verpflichtend auf.

- Das WNA verpflichtet sich während der Baumaßnahme zur Errichtung von Lichtsignalanlagen und zugehörigen Ausschilderungen an den Kreuzungen der Baustraße mit der Römerstraße und dem Stadtweg. Die Wartung dieser Anlagen obliegt dem WNA. Die zugehörigen Kosten trägt die WSV, auch wenn hierfür die Gemeinde zuständig sein sollte.

4. Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h

- Das WNA sichert zu, dass die Baustraße zur Umsetzung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h mittels Verkehrszeichen gekennzeichnet wird. Es nimmt die Geschwindigkeitsbeschränkung in seine Ausschreibungen und in die Verträge mit seinen Auftragnehmern auf.

5. Grenzwerte der AVV Baulärm

- Das WNA verpflichtet sich zur Einhaltung der Regelungen der AVV Baulärm. Es nimmt diese Rahmenbedingungen in seine Ausschreibung und in die Verträge mit seinen Auftragnehmern auf.

6. Reinigung der Baustraße

- Das WNA stellt sicher, dass die Baustraße wöchentlich und auch sonst bei Bedarf, insbesondere bei trockener Witterung und im Einmündungsbereich zur MIL38, gereinigt wird. Ein Bedarf besteht, falls ansonsten Verkehrssicherungspflichten verletzt oder Staubverfrachtungen zu erwarten sind.

7. Rückbau der Baustraße

(I) Der Rückbau der Baustraße erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Ausbaustufe. Wegebeziehungen werden unter Berücksichtigung der Lage der neuen Bauwerke wiederhergestellt. Nicht mehr benötigte Flächen werden in den ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.

(II) Der Rückbau des parallel zum Main verlaufenden Teils der Baustraße beginnt mit Ende der Gewährleistungsfrist nach VOB (nach aktuellen Stand 4 Jahre)

der neuen Schleuse. Der Rückbau des senkrecht zum Main verlaufenden Teils der Baustraße beginnt nach Fertigstellung der Verfüllung und Teilrückbaus der bestehenden Schleuse Obernau.

- (III) Die Gemeinde Niedernberg wird 1 Jahr vor Beginn des Rückbaus der Baustraßenteile vom WNA von dieser Maßnahme unterrichtet, um die Möglichkeit zu erhalten, ein eigenes öffentlich-rechtliches Verfahren für die dauerhafte Errichtung einer Straße in dem Bereich zu beantragen. Sofern die Gemeinde Niedernberg Baurecht erhält, wird die Baustraße in dem dann aktuellen Zustand ohne weitere Auflagen und Bestimmungen übergeben. Alle sich daraus ergebende Kosten (z.B. für zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) gehen zu Lasten der Gemeinde Niedernberg.

§2 (2) Spielplatzverlegung

- Die Vertragsparteien einigen sich darauf, dass der an der Baustraßentrasse gelegene Spielplatz Tannenwald vor Beginn der Baumaßnahmen für die Staustufe Obernau an einen anderen geeigneten Ort verlegt wird. Die Gemeinde Niedernberg wird dafür rechtzeitig ein geeignetes Grundstück kostenlos bereitstellen und auch alle Genehmigungsgrundlagen auf ihre Kosten dafür rechtzeitig beschaffen.

Das WNA Aschaffenburg trägt die nach dieser Vereinbarung anrechenbaren Kosten der Verlegung des Spielplatzes Tannenwald unter folgenden Bestimmungen:

- Vor Durchführung der Maßnahme legt die Gemeinde Niedernberg der WSV einen Kostenvoranschlag für diese Maßnahme vor, der folgende Leistungen enthält:

- Material-Kosten zu ersetzender Spielgeräte (aufgrund Zustand nicht umsetzbar)
- Kosten für den Abbau und Transport noch geeigneter Spielgeräte
- Abbau und Entsorgung vorhandener Spielgeräte
- Bodenarbeiten (Einebnen) alter Standort
- Bodenarbeiten neuer Standort
- Aufbau der Spielgeräte
- Befüllung neuer Standort mit Sand
- Ausstattung der Anlage (Zaun, Bänke, Mülleimer etc.)
- Bepflanzung neuer Standort
- Sicherheitstechnische Abnahme
- Baustelleneinrichtung

- Folgende Kosten werden durch die WSV nicht getragen:

- Grunderwerb
- Kosten zur Erlangung der Genehmigungsunterlagen aller Art
- Rückverlegung des Spielplatzes an den alten Standort
- Verwaltungskosten der Gemeinde

- Die WSV prüft den Kostenvoranschlag und erteilt ihre Zustimmung zur Übernahme des geprüften Leistungsumfangs dem Grunde nach.

Nach Zustimmung zum Kostenvoranschlag und Schaffung aller Genehmigungsgrundlagen durch die Gemeinde zahlt die WSV auf Anforderung der Gemeinde eine Abschlagszahlung von jeweils 50% der jeweiligen nachgewiesenen beauftragten Kosten zu Beginn der Maßnahme. Diese Forderungen sind jeweils nach 30 Tagen fällig.

Den Rest fordert die Gemeinde durch Vorlage der jeweiligen Schlussrechnung. Die Gemeinde Niedernberg stellt die sachliche, fachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungsunterlagen fest. Die Schlussrechnung wird durch die WSV 2 Monate nach Eingang der Forderung beglichen.

-Bei Vergabe von Leistungen oder Beschaffungen ist das derzeit gültige Vergaberecht anzuwenden.

-Die Maßnahme wird von der Gemeinde Niedernberg rechtzeitig vor Baubeginn des Schleusenneubaus Obernau abgeschlossen.

-Gemeinde Niedernberg trägt die Kosten der Unterhaltung.

§ 3 Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können von einem Vertragspartner nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden.

§ 4 Schlussbestimmungen und Unterschriften

- (1) Alle Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Zweck der Vereinbarung und dem Willen der Beteiligten bei deren Abschluss am Ehesten entspricht. Das gleiche gilt für ungewollte Regelungslücken.
- (3) Diese Vereinbarung zwischen Bundesrepublik Deutschland und Gemeinde Niedernberg wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg

Gemeinde Niedernberg

Aschaffenburg,.....

Niedernberg,.....

(Datum)

(Datum)